



## Sonderbedingungen BMW MobilPlus

### 1. Kontovertrag

Das BMW MobilPlus dient als Tagesgeldkonto der Geldanlage. Das Guthaben auf dem Konto ist täglich fällig. Das BMW MobilPlus wird auf Guthabenbasis in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent) und dient nicht zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Der Kontovertrag ist abgeschlossen, sobald die BMW Bank GmbH (nachstehend „BMW Bank“ genannt) die Annahme des Antrags schriftlich bestätigt hat.

### 2. Verfügungen

Verfügungen können bis zur Höhe des Guthabens jederzeit – mit Ausnahme nachstehender Regelungen – ausschließlich zu Gunsten des der BMW Bank schriftlich genannten Transaktionskontos erfolgen. Für Scheckgutschriften gilt, dass der Geldeingang so lange vorbehalten ist, bis die tatsächliche Belastung auf dem Konto des Scheckausstellers erfolgt ist. Verfügungen über das Vorbehaltsguthaben sind nicht möglich. Bei Einzahlungen in Form von Lastschrifteinzügen hat der Zahlungspflichtige eine Einwendungsfrist von sechs Wochen. Verfügungen über den Einzugsbetrag sind innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto weiter bestehen, es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich eine Auflösung.

### 3. Zinsen

Der Zinssatz ist variabel. Der maßgebliche Zinssatz ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der BMW Bank, das in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegt und auf Wunsch jederzeit zugesandt wird. Die Zinssätze können jederzeit telefonisch oder online unter [www.bmwbank.de](http://www.bmwbank.de) abgerufen werden. Zinsen werden zum Ende eines Kalendermonats gutgeschrieben.

### 4. Kontoüberziehungen

Die BMW Bank ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen Überziehungszinsen (gem. Preis- und Leistungsverzeichnis) zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt davon unberührt.

### 5. Rechnungsabschluss

Die BMW Bank erteilt jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres einen Kontoauszug, der als Rechnungsabschluss dient. Die Rechtswirkung eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BMW Bank geregelt.

### 6. Gemeinschaftskonten

#### 6.1 Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

#### 6.2 Einzelverfügungsberechtigung

Gemeinschaftskonten bei der BMW Bank werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Oder-Konten geführt. D. h., jeder Kontoinhaber darf über die Konten ohne Mitwirkung des/der anderen Kontoinhaber(s) verfügen und zu Lasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Dies gilt insbesondere auch für die Mitteilung eines neuen Transaktionskontos (Gutschriftskontos) an die BMW Bank. Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage weitere Einlagenkonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontomitinhaber zu eröffnen. Die BMW Bank wird alle Kontomitinhaber darüber unterrichten. Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf der Vollmacht durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

##### 6.2.1 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit – mit Wirkung für die Zukunft – der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten verfügen.

##### 6.2.2 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung seiner Zustimmung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben verfügen.

Stand: 05/2011